OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153851/10/DM

Datum: Linz, 13. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der H E, wohnhaft in V, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 19.1.2023, GZ: Bau-119/2022/HD, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. August 2023 durch mündliche Verkündung den

B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 3.11.2022 beantragte die F K GmbH (Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „F F V S“ auf den Grundstücken Nr. x und x, EZ x, KG F.

2. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ist Eigentümerin der im 50 m Bereich zu den Baugrundstücken befindlichen Grundstücken Nr. x und x, KG F.

3. Mit Kundmachung vom 27.12.2022 wurde die Bauverhandlung für das Bauvorhaben „N S – F F V“ für den 12.1.2023 anberaumt. Dazu wurde auch die Bf geladen.

4. In der Verhandlungsschrift vom 12.1.2023 wurde das Bauvorhaben sodann mit „S ‚F F V‘ und geänderte Ausführung der Lärmschutzwand“ angegeben. Die Bf wurde bei der Verhandlung durch ihren Ehegatten vertreten. Einwände gegen das Bauvorhaben wurden nicht erhoben.

5. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 19.1.2023 wurde die Baubewilligung für die S und die geänderte Ausführung der Lärmschutzwand auf den Grundstücken Nr. x und x, KG F, erteilt.

6. Mit Eingabe vom 29.3.2023 erhob die Bf Beschwerde gegen diesen Bescheid und führte darin aus, sie erachte sich in ihrem Recht verletzt, dass entgegen der Beschreibung des Bauvorhabens in der Kundmachung tatsächlich ein erweitertes Bauvorhaben bewilligt worden sei und so die Bf ihre Nachbarrechte mangels Kenntnis darüber nicht wahrnehmen habe können. Über die geänderte Ausführung der Lärmschutzwand habe die Bf bzw. ihr bei der Bauverhandlung anwesender Ehemann keine Kenntnis gehabt und sei in der Bauverhandlung von Seiten der Baubehörde auch nicht darüber aufgeklärt worden. Die Bf habe über dieses erweiterte Bauvorhaben erst im Nachhinein mit der Verhandlungsschrift Kenntnis erlangt. Im nun bekämpften Bescheid werde der Bauwerberin die Baubewilligung für die S und die geänderte Ausführung der Lärmschutzwand erteilt. Es liege somit keine Identität zwischen dem Gegenstand der abgeführten Verhandlung und dem in der Kundmachung angeführten Gegenstand vor.

7. Mit Vorlageschreiben vom 6.6.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden verwaltungsbehördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

8. Am 2.8.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt und die Entscheidung im Anschluss daran sofort verkündet. Mit Eingabe vom 3.9.2023 stellte die Bf einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Bei der beschwerdegegenständlichen Lärmschutzwand handelt es sich um ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 Oö. BauO 1994. Eine eigene Bauanzeige entfällt dabei, wenn das Vorhaben in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 Oö. BauO 1994 erfolgt und im Bauplan gemäß § 29 Oö. BauO 1994 dargestellt ist. Gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 gelten für anzeigepflichtige Bauvorhaben die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41 und 45 bis 49 Oö. BauO 1994 sinngemäß. Die Regelung des § 31 Oö. BauO 1994 betreffend Einwendungen der Nachbarn fällt demnach nicht darunter. Das bedeutet, dass Nachbarn bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben keine Parteistellung zukommt. Da die Verfahrensrechte der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen als die materiellen Rechte, war spruchgemäß zu entscheiden (vgl. VwGH 27.9.2013, 2010/05/0014 uva).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Vielmehr konnte sich das erkennende Gericht auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter